



Grundsätze für die Ausführung von Aufträgen in Finanzinstrumenten der Prosperity GmbH (Best Execution Policy)

Fassung zum 03.01.2018

1. Anwendungsbereich

Die Prosperity GmbH („Prosperity“) hat die nachfolgenden Grundsätze für die Ausführung von Aufträgen in Finanzinstrumenten („Ausführungsgrundsätze“) aufgestellt, um die Ausführung eines Kundenauftrags gleichbleibend im bestmöglichen Interesse des Kunden zu gewährleisten. Diese Ausführungsgrundsätze gelten gleichermaßen, wenn Prosperity in Erfüllung ihrer Pflichten aus einem Finanzportfolioverwaltungsvertrag mit dem Kunden im Namen und für Rechnung des Kunden Finanzinstrumente erwirbt oder veräußert. Die Ausführungsgrundsätze finden keine Anwendung bei Anteilen an nicht börsennotierten Investmentvermögen („Investmentfonds“).

2. Grundlagen der Auftragsvergabe und bestmöglichen Ausführung

Prosperity stuft alle Kunden von „Prosperity Invest“ als Privatkunden ein.

Ausführung bedeutet in diesem Zusammenhang, dass Prosperity auf Basis eines Kundenauftrages für dessen Rechnung oder im Rahmen des Finanzportfolioverwaltungsvertrages „Prosperity Invest“ im Namen und für Rechnung des Kunden mit einer dritten Partei auf einem geeigneten Markt ein Ausführungsgeschäft bezüglich eines Finanzinstruments abschließen lässt.

Unter Ausführungsplatz ist eine Börse, ein organisierter Markt, ein organisiertes oder multilaterales Handelssystem, ein systematischer Internalisierer, ein Marketmaker, ein sonstiger Liquiditätsgeber oder eine Einrichtung zu verstehen, die in einem Drittland eine vergleichbare Funktion ausübt. Soweit diese Ausführungsgrundsätze die Ausführung außerhalb organisierter Märkte und multilateraler oder organisierter Handelssysteme zulassen, wird Prosperity vom Kunden die ausdrückliche vorherige Zustimmung hierzu einholen.

Kundenaufträge können regelmäßig über verschiedene Ausführungswege und an verschiedenen Ausführungsplätzen ausgeführt werden. Bei der Festlegung der Ausführungswege sowie der möglichen Ausführungsplätze in den maßgeblichen Arten von Finanzinstrumenten orientiert sich Prosperity an den in Ziffer 10 dieser Ausführungsgrundsätze festgelegten Faktoren. Sie bevorzugt die Ausführungsplätze, die im Regelfall gleichbleibend die bestmögliche Ausführung im Interesse des Kunden erwarten lassen, sodass eine vollständige Ausführung wahrscheinlich und zeitnah möglich ist.

Da Prosperity den Auftrag des Kunden bzw. das Wertpapiergeschäft („Order“; Auftrag des Kunden und Order zusammen „Kundenauftrag“) für den Kunden nicht selbst ausführt, wird sie einen Intermediär (Kredit- oder anderes Finanzdienstleistungsinstitut oder Broker) beauftragen, ein Ausführungsgeschäft abzuschließen. Prosperity wird stets die ABN AMRO Bank N.V. Frankfurt Branch („AABFB“) als Intermediär beauftragen, ein Ausführungsgeschäft abzuschließen. Die AABFB ihrerseits kann einen weiteren Intermediär beauftragen, ein Ausführungsgeschäft abzuschließen. Die AABFB bedient sich dann eines Intermediärs, wenn sie keinen direkten Zugang zu einem Ausführungsplatz hat oder es im Interesse des Kunden geboten ist. Die Auswahl des Intermediärs erfolgt im Interesse des Kunden auch unter Berücksichtigung der jeweils anfallenden Kosten sowie unter Berücksichtigung der Schnelligkeit und Zuverlässigkeit des Intermediärs bei der Auftragsausführung. Berücksichtigt werden insbesondere im Rahmen dieser Auswahlgrundsätze die technischen Einrichtungen zur Sicherung der bestmöglichen Ausführung durch den Intermediär, sowie das Ausfallrisiko des jeweiligen Intermediärs und die Abwicklungssicherheit hinsichtlich der Wertpapiertransaktionen.

Für Fälle, in denen diese Ausführungsgrundsätze bestimmen, den Auftrag an einem ausländischen Ausführungsplatz auszuführen, behält Prosperity sich vor, systematisch einen für diese Funktion vorab ausgewählten Intermediär zu beauftragen, ein Ausführungsgeschäft für diesen Auftrag abzuschließen.

In allen Fällen überwacht die Prosperity regelmäßig die Qualität der Ausführung und überprüft, ob die Ausführungsgrundsätze der beauftragten Intermediäre mit den eigenen Grundsätzen und den Anforderungen des



§ 82 des Wertpapierhandelsgesetzes („WpHG“) in Einklang stehen bzw. ob die Intermediäre ihrerseits über angemessene Vorkehrungen verfügen, um so die bestmögliche Ausführung der Aufträge sicherzustellen. Prosperity überprüft die Auswahl der Intermediäre regelmäßig. Soweit die Ausführung außerhalb organisierter Märkte und multilateraler bzw. organisierter Handelssysteme erfolgt, wird hierzu die ausdrückliche vorherige Zustimmung des Kunden eingeholt.

3. Vorrang von Weisungen

Kundenaufträge werden gemäß diesen Ausführungsgrundsätzen ausgeführt, sofern und soweit der Kunde keine anderweitige Weisung erteilt und soweit die Ausführungsgrundsätze der eingebundenen Intermediäre nicht etwas anderes regeln.

Eine Weisung des Kunden kann Prosperity davon abhalten, die Maßnahmen zu ergreifen, die Prosperity nach diesen Ausführungsgrundsätzen zur Erzielung des bestmöglichen Ergebnisses für den Kunden ergreifen würde. Der Kunde kann Prosperity nur eine Weisung erteilen, wann in der Zukunft welcher Anlagebetrag in der Finanzportfolioverwaltung („Vermögensverwaltung“) Prosperity Invest investiert oder deinvestiert werden soll. Prosperity wird dann den Auftrag gemäß dieser Weisung ausführen. Hierdurch genügt Prosperity ihrer Verpflichtung, alle hinreichenden Maßnahmen zu treffen, um das bestmögliche Ergebnis für den Kunden zu erzielen. Der Kunde kann eine Weisung aussprechen, die sich nicht auf alle Aspekte der Ausführung bezieht. In einem solchen Fall einer Teilweisung finden diese Ausführungsgrundsätze nur für die übrigen Aspekte der Ausführung Anwendung, die nicht von der Weisung des Kunden erfasst werden. Ebenfalls werden die Vorgaben eines Kunden hinsichtlich Art und Weise der Auftragsausführung als Weisung gewertet. Dies gilt insbesondere für die Vorgabe, den Auftrag „interessewährend“ auszuführen. Ein solcher Auftrag zeichnet sich dadurch aus, dass die Ausführung entsprechend dem Auftragsvolumen oder der Marktsituation ggf. in mehreren Teilausführungen erfolgen soll und dass möglicherweise die Nennung eines einzigen Ausführungsplatzes nicht möglich ist. Erteilt der Kunde ausdrücklich eine solche Weisung, den Auftrag interessewährend auszuführen, so wird Prosperity nach eigenem Ermessen den Ausführungsplatz unter Berücksichtigung der ergebnisbestimmenden Faktoren auswählen.

Auf Weisung des Kunden wird dessen Auftrag dann nicht gemäß der Ausführungsgrundsätze ausgeführt, was unter Umständen zu schlechteren Ergebnissen führen kann als eine Ausführung entsprechend der Ausführungsgrundsätze. Der Kunde trägt insofern das mit seiner Weisung verbundene Risiko, da Prosperity in diesem Fall nicht zur Wahrung der Kundeninteressen verpflichtet ist.

4. Besondere Hinweise zur Ausführung von Festpreisgeschäften

Prosperity kann für den Kunden im Rahmen der Vermögensverwaltung eine Abwicklung eines Kauf- bzw. Verkaufsvertrages über Finanzinstrumente zu einem festen oder bestimmbar Preis („Festpreisgeschäft“) veranlassen. Dies ist abhängig von der Art des Finanzinstruments, vom Umfang des Auftrags, von der Liquidität an den Märkten und weiteren Faktoren. Beim Festpreisgeschäft über Wertpapiere gelten die Ausführungsgrundsätze nur eingeschränkt. Es richten sich die Pflichten von Erwerber und Veräußerer unmittelbar nach der individuellen vertraglichen Vereinbarung, beispielsweise die Pflicht zur Lieferung der Wertpapiere und die Pflicht zur Zahlung des Kaufpreises. Im Falle von Festpreisgeschäften wird Prosperity ihre Verpflichtung zur bestmöglichen Ausführung insbesondere dadurch erfüllen, dass sie für das Geschäft auf marktgerechte Bedingungen, insbesondere einen marktnahen Preis, achtet. Der Ertragsanteil des Veräußerers ist dabei im Festpreis enthalten. Weitere Kosten (z. B. Courtagen, Transaktions- und Handelsentgelte von Börsen oder Ähnliches) entstehen für den Erwerber nicht.

In diesen Ausführungsgrundsätzen wird in Ziffer 11 angegeben, wann Prosperity den Abschluss von Festpreisgeschäften regelmäßig im Rahmen der Vermögensverwaltung veranlasst. Dabei hat sich Prosperity von der in Ziffer 10 dieser Ausführungsgrundsätze beschriebenen Gewichtung der relevanten Maßstäbe zur Erzielung des bestmöglichen Ergebnisses leiten lassen. Im Falle von Festpreisgeschäften wird Prosperity vom Kunden die ausdrückliche vorherige Zustimmung zur Ausführung außerhalb eines organisierten Marktes und multilateralen organisierten Handelssystem einholen.



5. Besondere Hinweise zur Ausführung außerhalb von Handelsplätzen

Für die Ausführung von Aufträgen außerhalb von Handelsplätzen, demnach außerbörslich, aber auch außerhalb von multilateralen und organisierten Handelssystemen, wird Prosperity vom Kunden dessen ausdrückliche Zustimmung vorab einholen. Das Einverständnis kann für alle Geschäfte einer bestimmten Art von Wertpapiergeschäften vorab eingeholt werden. Prosperity wird ihre Verpflichtung zur bestmöglichen Ausführung außerhalb von Handelsplätzen insbesondere dadurch erfüllen, dass sie Marktdaten heranzieht, die bei der Einschätzung des Preises für dieses Finanzinstrument verwendet werden, und – sofern möglich – diesen mit den Preisen ähnlicher oder vergleichbarer Finanzinstrumente vergleicht. Prosperity wird die Redlichkeit des dem Kunden angebotenen Preises durch regelmäßige Kontrolle der genutzten Methoden und Einflussgrößen überprüfen.

6. Anwendung der Grundsätze bei der Auftragsausführung im Rahmen der Vermögensverwaltung

Alle Portfolioentscheidungen im Rahmen der Vermögensverwaltung basieren auf einer umfangreichen Analyse und werden vor ihrer Umsetzung durch den Erwerb oder die Veräußerung von Finanzinstrumenten durch den Vermögensverwalter auf ihre Konformität mit den mit dem Kunden vereinbarten Anlagerichtlinien und Anlagegrenzen hin überprüft. Im Rahmen der Vermögensverwaltung wird Prosperity im bestmöglichen Interesse für den Kunden und unter Wahrung dieser Grundsätze handeln. Der Vermögensverwalter kann abhängig von der Art und dem Umfang des Auftrags sowie der Marktliquidität einen alternativen Ausführungsplatz auswählen, wenn dadurch das bestmögliche Ergebnis für den Kunden gewahrt wird. Dies ist insbesondere der Fall, wenn ein Auftrag mit großem Volumen an einem solchen alternativen Ausführungsplatz aufgrund höherer Liquidität schneller und vollständig sowie durch entstehende Kostenvorteile zum bestmöglichen Preis für den Kunden ausgeführt werden kann.

7. Zusammenlegung von Aufträgen

Prosperity darf im Rahmen der Vermögensverwaltung Kauf- und Verkaufsaufträge sowie im Rahmen von Wertpapiersparplänen Kaufaufträge in identischen Finanzinstrumenten mehrerer Kunden zusammenlegen und gebündelt unter Wahrung dieser Grundsätze zur Ausführung bringen („Blockorder“), soweit Auftragsvolumen, aktuelle Marktliquidität, Preissensitivität und Art des zu handelnden Finanzinstruments dies zulassen. Dies schließt auch eine Ausführung außerhalb der genannten Handelsplätze sowie die Veranlassung von Festpreisgeschäften ein.

Prosperity wird ferner die Zuteilung zusammengelegter Aufträge ordnungsgemäß und in Übereinstimmung mit ihren Grundsätzen der Auftragszuteilung vornehmen. Der Zuteilung auf die einzelnen Kundendepots wird in der Vermögensverwaltung, soweit die Ausführung zu mehr als einem Kurs erfolgt ist, ein nach dem gewichteten arithmetischen Mittel gebildeter Mischkurs zugrunde gelegt.

Kundenaufträge werden nicht mit Aufträgen aus Eigengeschäften von Prosperity zusammengefasst, außer es ist unwahrscheinlich, dass die Zusammenlegung der Aufträge und Geschäfte für den Kunden, dessen Auftrag mit anderen zusammengelegt wird, insgesamt nachteilig ist. Ansonsten werden Kundenaufträge vor eigene Aufträge von Prosperity gestellt. Zurzeit ist Prosperity weder befugt Eigengeschäfte zu betreiben, noch beabsichtigt Prosperity, dies zukünftig zu tun.

Die Abrechnung von zusammengefassten Kundenaufträgen erfolgt, sobald es vernünftig und praktikabel erscheint.

Prosperity weist ausdrücklich darauf hin, dass eine Zusammenlegung für einen einzelnen Kundenauftrag nachteilig sein kann, da im Einzelfall z.B. ein ungünstiger Ausführungspreis für den einzelnen Kunden möglich ist.

8. Abweichende Ausführung im Einzelfall

Soweit ungewöhnliche Marktverhältnisse oder eine Marktstörung eine von diesen Ausführungsgrundsätzen abweichende Ausführung erforderlich machen, wird Prosperity diese unter Wahrung des Kundeninteresses wählen. Prosperity wird in diesem Fall zur Erzielung des bestmöglichen Ergebnisses einen anderen Ausführungsweg oder Ausführungsplatz wählen, als dies in den Ausführungsgrundsätzen beschrieben ist.



9. Überprüfung der Ausführungsgrundsätze

Prosperity hat organisatorische Vorkehrungen getroffen, um Kunden auf Anfrage nachweisen zu können, dass die Ausführung eines konkreten Kundenauftrages im Einklang mit den Ausführungsgrundsätzen steht, insbesondere auch an welcher Börse oder Ausführungsplatz der Auftrag ausgeführt worden ist.

Die Einhaltung dieser Ausführungsgrundsätze bei der Ausführung jedes einzelnen Kundenauftrages wird seitens Prosperity sichergestellt. Die Pflicht zur Erzielung des bestmöglichen Ergebnisses bedeutet jedoch nicht, dass bei jedem einzelnen Kundenauftrag tatsächlich das bestmögliche Ergebnis erzielt werden kann.

Prosperity wird diese Ausführungsgrundsätze mindestens einmal jährlich überprüfen. Wenn es im Rahmen dieser Überprüfung zu wesentlichen Änderungen kommt, wird Prosperity eine Anpassung der Ausführungsgrundsätze vornehmen, um für den Kunden weiterhin das bestmögliche Ergebnis zu erzielen. Eine wesentliche Änderung ist ein wichtiges Ereignis mit potenziellen Auswirkungen auf Faktoren der bestmöglichen Ausführung wie Kosten, Schnelligkeit, Wahrscheinlichkeit der Ausführung und Abwicklung, Umfang, Art oder jegliche andere für die Ausführung wesentlichen Aspekte. Außerhalb des Jahresrhythmus findet die Überprüfung auch dann statt, wenn ein wichtiges Ereignis eintritt, das die Fähigkeit der Prosperity beeinträchtigt, das für den Kunden jeweils bestmögliche Ergebnis zu erzielen. Auch die Ausführungen selbst werden jährlich überprüft.

10. Faktoren zur Ermittlung der bestmöglichen Ausführung und Wahl der Ausführungsplätze

10.1 Berücksichtigte Ausführungsfaktoren und Gewichtung

Für die Ermittlung der Ausführungswege und konkreten Ausführungsplätze hat Prosperity die nachfolgend beschriebenen Faktoren zur Bestimmung der bestmöglichen Ausführungsergebnisse für den Kunden festgelegt. Da die vorliegenden Ausführungsgrundsätze für alle Kunden von „Prosperity Invest“ gelten, genießen sie das hohe Schutzniveau von Privatkunden. Hinsichtlich der Ausführung von Kundenaufträgen richtet sich demnach das bestmögliche Ergebnis nach dem Gesamtentgelt, welches sich aus dem Preis für das Finanzinstrument und sämtlichen mit der Auftragsausführung verbundenen Kosten zusammensetzt, sowie nach der Ausführungswahrscheinlichkeit. Daher werden von Prosperity die Ausführungsfaktoren Preis, Kosten und Ausführungswahrscheinlichkeit als maßgeblich erachtet. Prosperity geht grundsätzlich davon aus, dass der Kunde vorrangig – unter Berücksichtigung sämtlicher mit dem Ausführungsgeschäft verbundenen Kosten – den bestmöglichen Preis erzielen möchte. Das Gewichtungsverhältnis entspricht für Preis 50%, Kosten 30% und Ausführungswahrscheinlichkeit 20%. Alle übrigen Kriterien werden mit Null gewichtet. Kann auf Basis des Gesamtentgelts kein eindeutiger Ausführungsplatz ermittelt werden, so werden in einem weiteren Schritt auch die Faktoren Ausführungsgeschwindigkeit, Abwicklungssicherheit und sonstige mit der Auftragsausführung verbundene Kriterien gleichrangig berücksichtigt, wenn diese dazu beitragen, das bestmögliche Ergebnis zu erzielen. Bei der Gewichtung dieser Faktoren wurden die Merkmale des Kunden und des Auftrags, sein Risikoprofil - insbesondere seine Anlageziele und seine Anlagestrategie -, die Merkmale des Finanzinstruments und des Ausführungsplatzes oder einzuschaltenden Intermediäres sowie die aktuelle Marktlage berücksichtigt, wobei der Schwerpunkt der Gewichtung auf dem Gesamtentgelt liegt.

Ausführungsfaktoren	Gewichtung
Hauptfaktoren	
Preis des Finanzinstruments am Ausführungsplatz	sehr wichtig (50%)
Sämtliche mit der Auftragsausführung verbundenen Kosten	sehr wichtig (30%)
Wahrscheinlichkeit der Ausführung und Abwicklung des Auftrags	sehr wichtig (20%)
Nebenfaktoren	
Geschwindigkeit der Ausführung	nachrangig (0%)
Umfang und Art des Auftrags	nachrangig (0%)

10.1.1 Preis und Kosten



Bei der Bestimmung der Gewichtung geht Prosperity davon aus, dass der Kunde unter Berücksichtigung sämtlicher mit dem Ausführungsgeschäft verbundenen Kosten den bestmöglichen Preis erzielen will. Berücksichtigt werden alle bei der Ausführung des Auftrags regelmäßig entstehenden Kosten. Prosperity unterscheidet in:

- Wertpapierprovision der ausführenden bzw. abwickelnden Bank
- Fremde Kosten bestehend aus anfallenden Transaktionskosten (z.B. Courtage, Transaktionsentgelt) und Abwicklungskosten (z.B. Clearing- bzw. Liefergebühr). Diese fremden Kosten können sich je nach Marktsegment und Ausführungsplatz unterscheiden. Entstehende Teilausführungen haben ebenfalls Einfluss auf die entstehenden Fremdkosten. Teilweise unterliegen die Transaktionskosten auch der jeweils geltenden Besteuerung (z.B. Mehrwertsteuern)
- Kosten eines Intermediärs und alle sonstigen Entgelte, die an Dritte gezahlt werden, die an der Auftragsausführung beteiligt sind
- Ausgabeaufschlag bzw. Rücknahmeabschlag bei Investmentfonds

Prosperity hat Ausführungsmechanismen identifiziert, an denen der Preisbildungsmechanismus rein technisch erfolgt, solche an denen ein Skontroführer oder Spezialist eingreift und hybride Formen. Grundsätzlich bevorzugt Prosperity Ausführungsplätze, an denen die Preisbildung rein technisch erfolgt.

10.1.2 Wahrscheinlichkeit der Ausführung und der Abwicklung

Die Ausführungswahrscheinlichkeit bezeichnet die Wahrscheinlichkeit mit der ein Auftrag auch tatsächlich zur Ausführung an einem Handelsplatz kommt. Da Wertpapiere im Regelfall Kursschwankungen unterliegen und deshalb im Zeitverlauf nach der Auftragserteilung eine Kursentwicklung zum Nachteil des Kunden nicht ausgeschlossen werden kann, werden vor allem solche Ausführungsplätze berücksichtigt, an denen eine vollständige Ausführung wahrscheinlich und zeitnah möglich ist. Die tatsächliche Ausführung an einem Handelsplatz hängt maßgeblich von der Liquidität an diesem Handelsplatz ab, unabhängig davon, ob es sich um natürliche Liquidität handelt oder ob ein Dritter diese Liquidität auf Anfrage stellt. Im Rahmen der Wahrscheinlichkeit der Abwicklung bewertet Prosperity Risiken einer problematischen Abwicklung von Finanzinstrumenten, welche die Lieferung oder Zahlung beeinträchtigen können. Ein Beispiel ist das Bestehen operationeller Risiken der Lieferung. Die Wahrscheinlichkeit der Ausführung und Abwicklung wird höher gewichtet als die Geschwindigkeit. Dem liegt die Überlegung zu Grunde, dass in der Regel der Kundenauftrag ohnehin zügig in den Markt gelangt (Geschwindigkeit), anschließend aber die Liquidität des Marktes (Wahrscheinlichkeit) maßgeblich für die Ausführung ist und dieser Faktor insgesamt überwiegt. Da Finanzinstrumente Kursschwankungen unterliegen, werden vor allem solche Ausführungsplätze berücksichtigt, an denen eine vollständige und zeitnahe Ausführung wahrscheinlich und möglich ist.

10.1.3 Ausführungsgeschwindigkeit

Die Ausführungsgeschwindigkeit, die maßgeblich vom Marktmodell und vom Ausführungsweg bestimmt wird, bezeichnet die Zeitspanne von der Entgegennahme des Kundenauftrags bis zur Ausführbarkeit am Handelsplatz bzw. über einen Intermediär.

10.1.4 Umgang und Art des Auftrags

Bei der Auftragsausführung berücksichtigt Prosperity die Auftragsgröße einerseits und die Art des Auftrages andererseits. Der Kunde kann grundsätzlich die Auftragsart bei Auftragserteilung bestimmen. Limitvorgaben wie z. B. „unlimitiert“ oder „limitiert“ bzw. „zeitlich befristet“, „Stop-Loss“ oder „Stop-Buy“-Orders werden von Prosperity allerdings im Rahmen der Vermögensverwaltung wegen der Dienstleistungsgestaltung nicht berücksichtigt. Der Umfang des Auftrags stellt keinen eigenständigen Gewichtungsfaktor dar, weil die Ordergröße im Vergleich zum marktüblichen Geschäftsumfang ein Betrachtungsmerkmal bei dem Faktor „Wahrscheinlichkeit der Ausführung und Abwicklung“ ist.

10.1.5 Sonstige für die Ausführung relevante Kriterien

Ferner berücksichtigt Prosperity sonstige für die Ausführung relevante Kriterien (zumeist qualitative Faktoren) wie von einem Handelsplatz getroffenen Maßnahmen zur Notfallsicherung, Verfügbarkeit von



Clearingsystemen, Handelszeiten, Beschwerdebearbeitung, besondere Marktsituationen, Anschlusskosten, Leistungsversprechen, Handelsüberwachung und weitere Kriterien. Die sonstigen Faktoren hat Prosperity nach der aus ihrer Sicht für die jeweiligen Kundenbedürfnisse sinnvollsten Reihenfolge gewichtet.

10.2 Berücksichtigte Faktoren bei der Auswahl eines Ausführungsplatzes

Das nachfolgende Verzeichnis legt dar, welche maßgeblichen Faktoren Prosperity zur Bewertung und Auswahl eines Ausführungsplatzes für das jeweilige Finanzinstrument heranzieht. Prosperity wählt die möglichen Ausführungsplätze sorgfältig aus und überwacht regelmäßig die Qualität der Ausführung unter Berücksichtigung von Faktoren wie Liquidität, Anzahl der Handelsteilnehmer, Abwicklung, Stabilität und Qualität der technischen Anbindung und Preisgestaltung. Die Gewichtung der einzelnen Faktoren bei der Auswahl ist wie folgt:

Bewertungsfaktoren	Gewichtung
Preisgestaltung	sehr wichtig
Anzahl Handelsteilnehmer	sehr wichtig
Stabilität und Qualität der technischen Anbindung und Abwicklung	sehr wichtig
Handelszeiten und Service	wichtig
Stabilität der Geschäftsbeziehung und Erfahrungen aus der Vergangenheit	wichtig
Rating	wichtig
Notfallsicherung	wichtig
Clearingsystem	wichtig

11. Ausführungsgrundsätze für nicht börsennotierte Investmentvermögen

Das Anlageuniversum in der Vermögensverwaltung der Prosperity umfasst zurzeit ausschließlich nicht börsen gehandelte Investmentvermögen („Investmentfonds“). Die Ausgabe von Anteilen an diesen Investmentfonds erfolgt zum Ausgabepreis sowie deren Rückgabe zum Rücknahmepreis. Ausgabe und Rückgabe dieser Investmentfondsanteile unterliegen nicht den gesetzlichen Regelungen zur Best Execution und damit nicht den Ausführungsgrundsätzen, sondern den Bestimmungen des Kapitalanlagegesetzbuches. Wertpapiergeschäfte über den Erwerb von Anteilen in Investmentfonds kann Prosperity als Kommissionsgeschäft abschließen lassen. Der Kaufpreis bestimmt sich nach dem Rücknahmepreis zuzüglich eines etwaigen Ausgabeaufschlags („Ausgabepreis“), dessen maximale Höhe von der Kapitalanlagegesellschaft bzw. der Depotbank festgelegt wird. Entsprechendes gilt für den Verkaufspreis, der sich aus dem Rücknahmepreis abzüglich etwaiger Rücknahmeabschläge ergibt. Aufträge werden über die jeweilige Kapitalanlagegesellschaft oder die Depotbank bzw. den Transfer Agent ausgeführt. Prosperity gibt diese Orders über den Erwerb oder die Veräußerung von Anteilen in Investmentfonds über AABFB und BNP PARIBAS SECURITIES SERVICES Luxembourg, Luxemburg („BNP PARIBAS“) an die Kapitalverwaltungsgesellschaft bzw. die Depotbank zur Ausführung.

12. Überprüfung der Ausführungsgrundsätze

Die Ausführungsgrundsätze werden von Prosperity mindestens einmal jährlich bzw. unterjährig bei Bedarf, insbesondere unmittelbar bei Auftreten wesentlicher Änderungen, überprüft und nach dem Ergebnis der Überprüfung angepasst. Um eine wesentliche Änderung handelt es sich dann, wenn sie dazu führt, dass an den von den Ausführungsgrundsätzen umfassten Ausführungsplätzen eine Ausführung von Aufträgen nicht mehr gleich bleibend im bestmöglichen Interesse des Kunden gewährleistet ist. Über Änderungen bei der Auswahl von Ausführungsplätzen wird Prosperity den Kunden informieren.

Prosperity wird einmal jährlich für jede Gattung von Finanzinstrumenten die fünf Ausführungsplätze, die ausgehend vom Handelsvolumen am wichtigsten sind, auf denen sie Kundenaufträge im Vorjahr ausgeführt hat, und Informationen über die erreichte Ausführungsqualität zusammenfassen und veröffentlichen, sofern und soweit dies notwendig ist.

13. Veröffentlichung von Prosperity

Sofern es Prosperity möglich ist und soweit sie hierzu verpflichtet ist, veröffentlicht sie regelmäßig eine Statistik über die fünf (gemessen am Ordervolumen) wichtigsten Ausführungsplätze, an denen sie Kundenaufträge



ausführen lässt („Top 5 Ausführungsplatzreporting“) sowie über die fünf (gemessen am Ordervolumen) wichtigsten Broker, an die sie Kundenaufträge weiterleitet. Darüber hinaus veröffentlicht Prosperity mindestens einmal jährlich eine Zusammenfassung der Auswertungen und Schlussfolgerungen aus der genauen Überwachung der erreichten Ausführungsqualität für die Handelsplätze, auf denen sie alle Kundenaufträge im Vorjahr ausgeführt hat. Diese Informationen werden auf der Homepage von Prosperity (www.Prosperty.de) veröffentlicht. Unter dieser Adresse stellt Prosperity auch einen Link zu den neuesten gemäß Artikel 27 Absatz 3 der Richtlinie 2014/65/EU veröffentlichten Daten über die Qualität der Ausführung für jeden von Prosperity in ihren Ausführungsgrundsätzen genannten Ausführungsplatz zur Verfügung.

14. Verzeichnis der Intermediäre und Kontrahenten

Nachfolgend die Liste der wichtigsten Intermediäre und Kontrahenten, die für die Ausführung von Aufträgen herangezogen werden:

- ABN AMRO Bank N.V. Frankfurt Branch, Frankfurt am Main („AABFB“)
- BNP PARIBAS SECURITIES SERVICES Luxembourg, Luxemburg („BNP PARIBAS“)

Die Liste wird in regelmäßigen Abständen sorgfältig überprüft und aktualisiert.